

LESEFASSUNG

**Satzung
des Fachbereichs Angewandte
Naturwissenschaften der
Technischen Hochschule Lübeck
über die Prüfungen im Bachelor-
Studiengang Physikalische Technik
(Prüfungsordnung)
Physikalische Technik - Bachelor)
Vom 15. Juli 2014
(NBI. HS MSB Schl.-H. S.60)**

zuletzt geändert durch:

- Satzung vom 21. Oktober 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 10)
- Satzung vom 30. März 2023 (NBI. HS MBWFK Schl. H. S. 18)
- Satzung vom 29. September 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H. S. 97)

§ 1

Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in
1. das Basisstudium vom 1. bis zum 3. Semester mit den Grundlagenfächern des Studiengangs und
 2. das Kernstudium vom 4. bis zum 7. Semester mit den Kernfächern des Studiengangs.
- (2) Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen nachweisen können, und einige fachlich benachbarte Fächer sowie zusätzlich einige weitere Fächer im Wahlpflichtbereich.

§ 2

Hochschulprüfung

Das Hochschulstudium im Studiengang Physikalische Technik wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, aufgrund derer der Grad eines Bachelor of Science als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 7 Studiensemester.

§ 4

Studienvolumen

Das Studienvolumen beträgt 140 Semesterwochenstunden und 210 Leistungspunkte.

§ 5

Prüfungsvoraussetzungen

Für die Ausgabe der Abschlussarbeit dürfen noch bis zu zwei Prüfungsleistungen oder Studienleistungen oder eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung des vierten bis siebten Semesters fehlen.

§ 6

Prüfungsanforderungen

- (1) Aus der Anlage ergibt sich
- welche Module zu absolvieren sind,
 - welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,
 - innerhalb welcher Zeit Prüfungsarbeiten anzufertigen sind.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen muss mindestens 30 und darf höchstens 60 Minuten betragen, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.

§ 7

Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung.

§ 8

Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

§ 9

Bildung der Modul- und Gesamtnote

- (1) Die für die Abschlussprüfung zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 80 vom Hundert aus den Noten der Modulprüfungen und im Übrigen der Einheitsnote der Abschlussarbeit.
- (2) Die Noten der Modulprüfungen sind unter

Zugrundelegung der nach dem Studienplan zu vergebenden Leistungspunkte zu gewichten.

(3) Falls ein Modul aus mehr als einem Prüfungsthema besteht errechnet sich die Modulnote aus den mit Leistungspunkten gewichteten Einzelfachprüfungsnoten des jeweiligen Moduls.

(4) Ein Modul wird erst dann als erfolgreich bestanden gewertet, wenn sämtliche laut Studienordnung und deren Anhängen verpflichtend vorgeschriebenen Bestandteile des Moduls erfolgreich absolviert wurden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft und gilt für alle ab Wintersemester 2014/15 neu eingeschriebenen Studierenden.

(2) Für Studierende, die im Wintersemester 2014/15 im dritten oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, gilt die Prüfungsordnung vom 10. Juli 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 142), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S.36), bis zum 31. August 2017. Am 31. August 2017 tritt die Prüfungsordnung vom 10. Juli 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 142), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S.36), außer Kraft. Näheres zu den Übergängen regelt die vom Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften zu beschließende Übergangsordnung.

(3) Ab dem 1. September 2017 gilt diese Satzung für alle Studierenden.

(4) Studierende, die bis zum 31. August 2017 nach der Prüfungsordnung vom 10. Juli 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 142), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S.36), studieren und aufgrund eines Härtefalls nach § 52 Absatz 4 Hochschulgesetz nachweislich gehindert waren, ihre Prüfungen bis zum 31. August 2017 abzulegen, können in Ausnahmefällen bis zum 31. August 2019 Prüfungsleistungen nach der bis zum 31. August 2017 geltenden alten Prüfungsordnung vom 10. Juli 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 142), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S.36), erbringen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Für diese Fälle lebt die oben benannte Prüfungsordnung wieder auf.

(5) Diese Satzung des Bachelorstudiengangs Physikalische Technik vom 15. Juli 2014 (NBI. HS MSB Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H. S. 18), tritt mit Ablauf des 28. Februar 2025 außer Kraft.

Anlage nach § 6 zur Prüfungsordnung

Prüf.-Nr.	Modulname	CP im Modul	Bezeichnung Modul-Fachprüfung	Art der FP	Dauer Std	Gewichtung Modulnote in der Gesamtnote
Pflichtmodule						
	Mathematik I	8	Mathematik I	FK	2	8/180 x 80%
	Mechanik, Schwingungen und Wellen	10	Mechanik, Schwingungen und Wellen	FK	3	10/180 x 80%
	Thermodynamik	5	Thermodynamik	FK	2	5/180 x 80%
	Chemie	6	Allgemeine Chemie	FK	2	6/180 x 80%
	Elektrotechnik I	5	Grundlagen Elektrotechnik I	FK	2	5/180 x 80%
	Mathematik II	8	Mathematik II	FK	2	8/180 x 80%
	Elektrophysik	7	Elektrophysik	FK	1,5	7/180 x 80%
	Optik I	8	Optik I (Geometrische Optik)	FK	2	8/180 x 80%
	Atom-, Festkörper- und Halbleiterphysik	9	Atom-, Festkörper- und Halbleiterphysik	FK	3	9/180 x 80%
	Materialauswahl und -dimensionierung	5	Materialauswahl und -dimensionierung	FK	3	5/180 x 80%
	Elektrotechnik II	5	Grundlagen Elektrotechnik II	FK	1,5	5/180 x 80%
	Optik II	5	Optik II (Wellenoptik)	FK	1,5	5/180 x 80%
	Konstruktionstechnik	8	Konstruktionstechnik	FK	2	8/180 x 80%
	Messtechnik	7	Messtechnik und Sensorik	FK	2	7/180 x 80%
	Analoge Elektronik	7	Analoge Elektronik	FK	2	7/180 x 80%
	Regelungstechnik	7	Regelungstechnik	FK	2	7/180 x 80%
	Regenerative Energien	5	Regenerative Energien	PF		5/180 x 80%
	Technisches Englisch	3	Technisches Englisch I	PF		3/180 x 80%
	Kernphysik	5	Kernphysik / Strahlenschutz	FK	1,5	5/180 x 80%
	Röntgenstrahlung	7	Röntgentechnik und Röntgenbeugung	FK	2	7/180 x 80%
	Lasertechnik	7	Lasertechnik	FK	1	7/180 x 80%
	Methodisches Konstruieren	5	Methodisches Konstruieren	PF		5/180 x 80%
	Vakuum- und Analysetechnik	5	Vakuum- und Analysetechnik	FK	1	5/180 x 80%
	Mikroprozessortechnik	8	Programmieren von Mikroprozessoren	FK	3	8/180 x 80%
	Betriebswirtschaftslehre	5	Betriebswirtschaftslehre	FK	2	5/180 x 80%
Wahlpflichtmodule *)						
	Arbeitssicherheit	7	Arbeitssicherheit	PF		7/180 x 80%
	Digitale Signalverarbeitung	5	Digitale Signalverarbeitung	FK	2	5/180 x 80%
	Dünnschichttechnik	5	Dünnschichttechnik	PF		5/180 x 80%
	Field Programmable Gate Arrays	6	Field Programmable Gate Arrays	FK	1	6/180 x 80%

	Grundlagen des Qualitätsmanagements	3	Grundlagen des Qualitätsmanagements I	FK	1	3/180 x 80%
	Halbleitertechnologie	5	Halbleitertechnologie	FK	1	5/180 x 80%
	Projektmanagement	5	Projektmanagement	Prj.-Arb.		5/180 x 80%
	Radiochemie / Isotopentechnik	5	Radiochemie / Isotopentechnik	FK	1	5/180 x 80%
	Signale und Systeme	5	Signale und Systeme	FK	2	5/180 x 80%
	Solartechnik I	5	Solartechnik I (Solarthermie)	PF		5/180 x 80%
	Solartechnik II	5	Solartechnik II	PF		5/180 x 80%
	Technische Akustik	6	Technische Akustik	FK	2	6/180 x 80%
	Theoretische Physik I	4	Theoretische Physik I	**)		4/180 x 80%
	Theoretische Physik II	4	Theoretische Physik II	**)		4/180 x 80%
	Technisches Englisch II	5	Technisches Englisch II	PF		5/180 x 80%
	Werteseminar	4	Werteseminar	PF		4/180 x 80%
Abschluss						
	Bachelorarbeit	12			3 Monate	75/100 x 20%
	Abschlusskolloquium	3			1	25/100 x 20%

Anmerkungen: FK = Fachklausur, FM = Fachprüfung mündlich, PF = Portfolioprfung, Prj.-Arb. = Projektarbeit, CP = Leistungspunkte

*) Insgesamt sind im Wahlpflichtbereich Module im Gesamtumfang von mindestens 20 CP zu erbringen, davon können bis zu 10 CP aus anderen Studiengängen der Hochschule oder der Universität zu Lübeck gewählt werden.

**) Vorlesungs- und Prüfungsangebot der Universität zu Lübeck